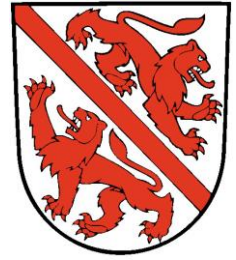


Politische Gemeinde Weesen



Gemeindeordnung
vom 3. April 2012

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Weesen

vom 3. April 2012

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Weesen

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Weesen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben und unterhält die technischen Betriebe (Wasserversorgung, Energie, Kommunikationsnetz) wie auch den Hafen.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben oder beschlossen ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürger-
versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl²

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

² Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, SGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Der Gemeinderat kann weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Wenn der Gemeinderat beschliesst, die Unterlagen nur auszugsweise jeder Haushaltung zuzustellen, kann sie jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte bis zum Vortag der Bürgerversammlung vollständig von der Gemeindeverwaltung beziehen.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-
versammlung

Art. 12

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Urnenabstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 14

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative³ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 15

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und im Anschlagkasten beim Gemeindehaus.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

³ sGS 125.1

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 18

100 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt

Art. 19

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 20

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 21

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 22

Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünfzehn Stimmberechtigten.

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

Form und Inhalt

Art. 23

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 24

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 25

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 26

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 28

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 29

Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

⁶ sGS 125.1

Form und Inhalt

Art. 30

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und
Vorlage des
Gemeinderates

Art. 31

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 32

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 35**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

d) Vernehmlassung **Art. 36**

zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Gemeindeanteil bis 200'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 200'000 Franken übersteigt.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 37**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der **Art. 39**
Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher⁸. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand **Art. 40**

Die politische Gemeinde Weesen führt die technischen Betriebe (Wasserversorgung, Energie, Kommunikationsnetz) als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

⁸ Art. 87 Kantonsverfassung (sGS 111.1)

Leitung

Art. 41

Der Gemeinderat setzt eine Betriebskommission für die Leitung des Unternehmens ein.

Die Betriebskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung der Reglemente und Gebührentarife;
- b) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- c) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen Kredite.

Die Finanzbefugnisse für das Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 42**

Die Gemeindeordnung vom 10. April 1984 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 43

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 20. Februar 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

lic.iur. Mario Fedi

Walter Gubser

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Weesen an der Bürgerversammlung beschlossen am: 3. April 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 4. Juli 2012

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang zur Gemeindeordnung, Finanzbefugnisse

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Betriebskom- mission abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerver- sammlung ⁹	Umenab- stimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben			bis 500'000 je Fall		über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während wenig- stens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben			bis 50'000 je Fall		über 50'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben						
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹⁰ :	bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	bis 10'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der technischen Betriebe betreffende Ausgaben		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebskom- mission ab- schliessend zuständig sind	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend					
4. Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzver- mögen bewertet werden	bis 200'000 je Fall, höchstens 400'000 je Jahr			bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Ge- meinderat ab- schliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Fall, höchstens 400'000 je Jahr			bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Ge- meinderat ab- schliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall

⁹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

¹⁰ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.